

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der SEDOTEC GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, auf Rechnungen oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.

1.2 Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für zukünftige Verträge.

1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

1.4 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.

## 2. Preise

2.1 Alle vereinbarten Preise gelten als Festpreise und unterliegen keinerlei Änderung, auch nicht, wenn der Lieferant sich Änderungen vorbehält.

2.2 Sind Preise bei der Unterbreitung eines Angebots noch nicht endgültig festgelegt, so hat der Lieferant uns diese unverzüglich mitzuteilen sobald sie feststehen; sie werden erst nach Zugang unserer Bestellung mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam.

2.3 Sofern Berechnungsgrundlage für die Preise die ermittelten Gewichte sind, sind die Gewichte ausschließlich Verpackung maßgeblich.

2.4 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt für die Preise DDP (Incoterms 2010) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Ladenburg (Incoterms 2010).

## 3. Lieferfristen und -termine

3.1 Die in unseren Bestellungen genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder bei der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Tag der Abnahme. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Auftragsbestätigung bei uns.

3.2 Sobald dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ihm die Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer Frist nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

3.3 Befindet sich der Lieferant im Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwerts, höchstens jedoch 5% des Lieferwerts zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende und zusätzliche Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

3.4 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und/oder Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

## 4. Lieferbedingungen - Versand

4.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Ladenburg.

4.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Versandanzeigen bzw. Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellbezeichnung beizufügen.

4.3 Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk bzw. frei des in unserer Bestellung benannten Lieferortes einschließlich Verpackungs-, Versand- und sonstiger Kosten. In allen Fällen erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Haben wir uns ausnahmsweise mit einer Berechnung oder mit

der Rücksendung der Verpackung schriftlich einverstanden erklärt, so sind wir berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift ihres vollen Rechnungswertes zurückzusenden.

4.4 Sofern nicht ausnahmsweise eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, obliegt es dem Lieferanten, für Transportversicherungen auf seine Kosten zu sorgen.

4.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## **5. Zeichnungen**

5.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Modelle oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten (nachfolgend insgesamt "Zeichnungen"), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, unser Eigentum. Die Zeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Zeichnungen und sonstige ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden; über deren Gestalt und Inhalt hat der Lieferant Stillschweigen zu bewahren.

## **6. Verletzung von Schutzrechten**

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine in- oder ausländischen Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte), verletzt werden.

6.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der vorstehenden Ziff. 6.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, und alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **7. Wareneingangskontrolle - Mängelrügen**

7.1 Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegt uns nur die Prüfung der Stückzahl, der Identität und etwaiger Transportschäden der angelieferten Produkte. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.

7.2 Die Rügefrist für Mängel beträgt 5 Tage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

7.3 Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder nach unserer Wahl die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu untersuchen.

## **8. Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadensersatz**

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Spezifikationen, Zeichnungen, Leistungsmerkmalen und sonstigen jeweils aktuellen technischen und qualitativen Vorgaben betreffend das Produkt und den sonstigen Anforderungen gemäß Ziff. 12 entsprechen, von guter Beschaffenheit in Material und Ausführung und für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

8.2 In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant bei uns über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

8.3 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist mit dem Lieferanten vereinbart haben.

8.4 Mit einer Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche sind wir nicht einverstanden. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

8.5 Die Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf eine Mängelrüge und/oder auf den Einwand nicht ordnungsgemäßer, diesen Einkaufsbedingungen, den Individualvereinbarungen und/oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechender Lieferung.

8.6 Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Schadenersatzansprüche sind wir weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs, noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden.

8.7 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt uns insoweit unbenommen.

## **9. Rechnung - Zahlungsbedingungen - Zurückbehaltung/Aufrechnung - Abtretung**

9.1 Für jede Bestellung ist eine separate, geschlossene Rechnung auszustellen; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

9.2 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl mit 2 % Skonto nach 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.

9.3 Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich eine Beanstandung ergeben sollte. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

9.4 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt. Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

9.5 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

## **10. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

10.1 Wenn wir nach produkt- oder produzentenhaftungsrechtlichen Grundsätzen von unseren Kunden oder von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns insoweit von derartigen Ansprüchen und uns in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Geltung und einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personenschäden und Sachschäden zu unterhalten und uns auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Uns eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Mit Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, sind wir nicht einverstanden.

## **12. Übereinstimmung mit Gesetzen**

Der Lieferant wird in Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweiligen Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhalten, die auf seinen Unternehmensbereich, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistung wiedergeben. Auf Anforderung durch uns wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen; der Lieferant wird uns zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Ladenburg.

13.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten werden das Amts- oder Landgericht Mannheim als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG).

13.4 Wir weisen darauf hin, dass wir relevante Daten unserer Lieferanten in den nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Grenzen speichern und verarbeiten.

Stand: 6. Juni 2013